



Stadt T E T T N A N G

Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen

ZUR

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung)

1. ALLGEMEINES

Ziel der Stadt Tett nang ist es, den öffentlichen Raum für Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucher attraktiv zu gestalten. Einheitliche Regelungen dienen der gestalterischen Qualität und Ordnung im öffentlichen Straßenraum.

Die Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen beziehen sich auf die Auslagen von gewerblichen Ladenflächen und auf die Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen. Sie beinhalten nicht die öffentliche Möblierung wie Mülleimer und Bänke usw.

Der Gemeinderat der Stadt Tett nang hat die nachfolgend aufgeführten „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ als Ergänzende Regelungen für die Gestaltung von Sondernutzungsflächen die gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung) mit Sondernutzungen im Geltungsbereich „Tett nang Innenstadt“ belegt sind, am 13.12.2017 beschlossen.

Die Richtlinien gelten für alle Nutzer von öffentlichen Flächen im Geltungsbereich „Tett nang Innenstadt“. Die Richtlinien sind bei Sondernutzungen einzuhalten und sind Voraussetzung bei städtischen Verfügungen für Sondernutzungserlaubnisse.

Für die gestalterische Beratung vor der Stellung des Antrags auf Sondernutzung steht der Fachbereich Stadtplanung. Die Sondernutzung von öffentlichen Flächen muss beim Fachbereich Bürgerservice der Stadt Tett nang beantragt und genehmigt werden. Die Genehmigungsfähigkeit einer Sondernutzung kann an die Einhaltung dieser Richtlinie geknüpft werden.

Die Stadtverwaltung kann an die Erlaubnis zur Sondernutzung für die Außenbewirtschaftung die Bedingung knüpfen, dass stadtbildgestalterische Belange zu berücksichtigen sind. Diese sind im Rahmen dieser Richtlinien festgelegt und fließen in Form entsprechender Auflagen in die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ein. Bei Nichteinhalten der Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen kommt es nach einer Verwarnung zu einer Geldbuße

und zum Entzug der Sondernutzungserlaubnis. Sollten dieser Richtlinie entgegenstehende Außenbewirtschaftungen erfolgen, kann dies auch während der Laufzeit der Sondernutzung und ohne Rückerstattung der gezahlten Beträge erfolgen. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt und ziehen ein Bußgeldverfahren nach sich.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Möblierungselemente, die im Rahmen der Sondernutzung genehmigt werden, gewährleistet sein muss, dass die Straßen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit auch für LKWs nicht beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherung gewahrt bleibt.

Neben dem Einhalten der nachfolgenden Richtlinien sind jegliche Möblierungen, Schirme, Aufbauten und dergleichen mit der Abteilung Stadtplanung der Stadt Tettnang abzustimmen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist, diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, die Ausnahme städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die weiteren Regelungen dieser Richtlinie bleiben unberührt.

Die Werbeanlagensatzung wird von den Gestaltungsrichtlinien nicht tangiert, sie bleibt in ihrer aktuellen Fassung gültig.

Für die Zeit von städtischen Sonderveranstaltungen wie Montfortfest, Bähnlesfest u.ä., werden diese Gestaltungsrichtlinien außer Kraft gesetzt.

Für diese Sonderveranstaltungen muss das komplette Mobiliar vom Straßenraum entfernt werden.

Die Gestaltungsrichtlinien gelten für Neuanträge ab dem 01.01.2018.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien (Ziffer 3-5) gelten für Nutzungen im öffentlichen Raum des Geltungsbereichs „Innenstadt Tettnang“. Dieser schließt die gesamte Karl- und Montfortstraße sowie deren Verbindungsstraßen und -wege ein. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen außerdem der Bärenplatz, das Bärengässle, die Bärenstraße, Teile der Storchenstraße und Teile der Olgastraße.

Ziffer 6 gilt für alle öffentlichen Flächen, alle öffentlich gewidmeten Flächen und alle Flächen, die mit öffentlichen Geh- und Fahrrechten im Stadtgebiet Tettnang belegt sind.

3. AUSSENBEWIRTSCHAFTUNG

3.1 Fläche der Außenbewirtschaftung

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen. Sollte eine Sondernutzung direkt vor der Stätte der Leistung aus bautechnischen Gründen o.ä. nicht möglich sein, kann diese in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung und Bürgerservice der Stadt Tettnang ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

Alle Elemente der Außenbewirtschaftung und die der Warenauslagen dürfen nur innerhalb des Sondernutzungstreifens in dem vom Fachbereich Bürgerservice genehmigten Umfang aufgestellt werden. Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss trotz Sondernutzung stets gewährleistet sein.

Die Flächen für Sondernutzungen sind dem Plan in den Anlagen 2 - 4 zu entnehmen. Die Stadt Tettnang behält sich vor davon abweichende Genehmigungen für Sondernutzungen zu erteilen.

3.2 Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung gilt jeweils vom 01.03. – 31.10. des Jahres und umfasst grundsätzlich nur die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Bürgerservice können auch Bestuhlungen, etc. außerhalb der „Freischanksaison“ zugelassen werden. Die Lagerung dieser Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung auf öffentlicher Fläche ist nicht möglich. Tische, Stühle, Schirme und Pflanzkübel müssen auf privater Fläche „überwintert“ werden.

3.3 Sitzmobiliar

Tische und Stühle müssen aus den gleichen Materialien sein, in stilistischem Zusammenhang stehen und in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Pro Gastronomiebetrieb ist das Mobiliar in gleicher Materialbeschaffenheit und Grundfarbe zu wählen.

<u>Form</u>	Es sind nur Stühle zulässig. Bänke können ausnahmsweise zugelassen werden. Biertischgarnituren sind bei Veranstaltungen wie Public Viewing o.ä. ausnahmsweise zulässig.
<u>Material</u>	Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht, Rattan, o.ä. sind zugelassen. Mobiliar aus Kunststoff ist ausnahmsweise, in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung zulässig.
<u>Farbe</u>	Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist ausnahmsweise zulässig und mit dem Fachbereich Stadtplanung abzustimmen.

Polster bzw. Auflagen und Kissen sind in einheitlichen Farbtönen auszuführen und dem Gesamtbild anzupassen. Aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung bzw. Musterungen sind ausnahmsweise, nur nach Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung, zulässig.



3.4 Sonnenschirme und Markisen

Grundsätzlich sind entweder Sonnenschirme oder Markisen innerhalb einer Sondernutzungsfläche zulässig. Eine Kombination beider ist nur möglich, wenn die Sondernutzungsfläche durch den Gehwegstreifen unterbrochen wird.

Gestalt, Form und Farbe der Sonnenschirme oder Markisen müssen einheitlich sein und sind auf die Farbgebung des Mobiliars inkl. Polsterung abzustimmen. Sie sind so anzuordnen, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Werbeaufdrucke bzw. Schriftzüge mit dem Eigennamen des Betriebs sind in dezenter Ausführung zulässig, allerdings nur nach Absprache mit dem Fachbereich Stadtplanung zulässig.

Größe Grundsätzlich sollen die Sonnenschirme einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von maximal 2,50 m nicht überschreiten.

Gestell Material: Holz, Aluminium, Metall
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
Form: zeitloses schlichtes Design

Bespannung Material: Textil
Farbe: einfarbig, vorzugsweise in gleicher Farbe wie die Polster. Aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung bzw. Musterungen sind ausnahmsweise, nur nach Abstimmung mit

dem Fachbereich Stadtplanung, zulässig.
Form: rund oder eckig

Schirme und deren Schirmständer sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des fließenden Verkehrs aufzustellen. Rettungswege dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Aufstellung der Schirme ist auf die genehmigte Fläche zu beschränken, ein Hineinragen in den Straßenraum ist unzulässig. Das Hineinreinragen in den Gehwegbereich ist in geringem Maße gestattet.

Zelte und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht bzw. nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Festivitäten (Public Viewing, Bähnlesfest, Montfortfest, o.ä.) zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pergolen sowie Einhausungen, Pavillons, Planen und Folien.



3.5 Bepflanzung

Eine Begrünung der Sondernutzungsfläche durch Pflanzen ist wünschenswert. Die Bepflanzung ist in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Je Sondernutzungsfläche sind nur einheitliche Pflanzkübel in gleichartiger Materialart, Form, Farbe und Größe erlaubt. Es ist auf ein hochwertiges und optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu achten. Es sollen hochwertige Materialien in zurückhaltender Farbgebung gewählt werden.

Pflanzgefäße Material: Terracotta, verzinktes Metall, Keramik, Hartholz (z.B. Eiche), Naturstein
Gefäße aus Kunststoff sind nur in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung zulässig.
Farbe: einfarbig, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
Form: rund oder rechteckig

Bepflanzung Formgehölze, wie Buchsbaum, Lorbeer, Liguster, o.ä.
Ziersträucher, wie Oleander, Hortensie, o.ä.
Stauden, wie Margerite, Jasmin, Lavendel, Olive, o.ä.

Nicht erlaubt Giftpflanzen laut DIN 18034: Pfaffenhütchen, Stechpalme, Seidelbast und Goldregen sowie künstliche Pflanzen.

Pro Sondernutzungsfläche sind nur drei Pflanzenarten zulässig.

Die Pflanzhöhe (inkl. Pflanzgefäß) ist auf eine maximale Höhe von 1,20 m zu beschränken.

Die Anzahl der Pflanzkübel ist zu beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und

Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen wirken störend und sind daher unzulässig.



3.6 Abgrenzungen

Zäune, zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen) sowie Windschutzeinrichtungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

4. PRODUKTPRÄSENTATION

Grundsätzlich gilt, dass Produktpräsentationen nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses zulässig sind. Werbeanlagen mit Fremdwerbung im öffentlichen Verkehrsraum (auch auf den Möblierungselementen) sind nicht zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind in der Werbeanlagensatzung der Stadt Tettnang geregelt und in den entsprechenden Bebauungsplänen geregelt und bedürfen einer Genehmigung.

4.1 Stellschilder (Kundenstopper)

Grundsätzlich ist ein Stellschild bzw. ein sonstiger Werbeträger (sog. Kundenstopper, Fahnen) pro Geschäft zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.

Auf eine gestalterisch hochwertige Ausführung wird Wert gelegt. Diese ist mit dem Fachbereich Stadtplanung abzustimmen.

Gestell

Material: Holz, Aluminium oder Edelstahl
Farbe: Eigenfarbe des Materials
Form: rechteckig hochkant als Klapptafel
Maße: Höhe maximal 1,10 m, Tafel Format DIN A1



Platte

Material: Tafel oder Metall
Farbe: Eigenfarbe des Materials, ggf. weiß oder schwarz
Form: rechteckig hochkant
Maße: Passend zu oben beschriebenem Gestell



4.2 Warenauslagen

Pro Ladengeschäft sind nur zwei Arten von Warenauslagen zugelassen. Zusätzlich dürfen maximal zwei Pflanzgefäße (Punkt 3.5 Bepflanzungen gilt entsprechend) pro Ladengeschäft aufgestellt werden. Diese Möblierungselemente sind innerhalb der vom Fachbereich Bürgerservice genehmigten Sondernutzungsfläche oder auf privater Fläche aufzustellen. Sie müssen auf das jeweilige Ladengeschäft in Gestalt, Form und Farbe abgestimmt sein und dürfen nicht als Fremd- oder Eigenwerbeträger verwendet werden. Zum Schutz vor Witterung oder Sonneneinstrahlung können die Auslagen mit Sonnenschirmen oder Markisen überdacht werden (Punkt 3.4 Sonnenschirme und Markisen gilt entsprechend).

Die Aufbewahrung des zur Warenauslage erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht erlaubt.

Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss stets gewährleistet sein.

Warenständer

<u>Gestell</u>	Warenständer (als Einarm- oder Zweiarmsständer) oder Warenkörbe Material: Aluminium, Edelstahl, verchromtes Metall, Holz, Korbgeflecht Maße: Länge maximal 1,80 m Höhe: maximal 1,60 m
----------------	---

Präsentationstische

<u>Gestell</u>	Material: Holz, Aluminium, Edelstahl, o.ä. Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung Form: zeitloses schlichtes Design Höhe: maximal 1,20 m
----------------	---

<u>Platte</u>	Material: Holz, Aluminium, Edelstahl, o.ä. Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung Form: rechteckig oder rund Höhe: maximal 1,60 x 0,80 m
---------------	---

Nicht zulässig sind Biertischgarnituren, Plastikmonoblocktische, Tapeziertische oder andere Werkbänke zur Warenpräsentation.



5. SONSTIGES

Eigenständige Beleuchtungen und Schmuckbeleuchtungselemente sind grundsätzlich nicht zulässig.

Skulpturen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.

Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen oder Kunstrasen oder ähnlichem.

Podeste sind unzulässig.

Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzungen während der Betriebspause aus diesem zu entfernen.

6. PLAKATIERUNGEN UND STRASSENÜBERSPANNUNGEN

6.1 Allgemeine Regelungen zur Plakatierung

6.1.1 Plakatwerbung kann im Stadtgebiet Tettnang nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden. Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung wie beispielsweise Produktwerbung sind dagegen nicht zulässig.

6.1.2 Das Plakatieren ist nur nach vorheriger Einholung einer Erlaubnis bei der Stadtverwaltung Tettnang beim Fachbereich Bürgerservice zulässig. Bei der Antragstellung ist abweichend von § 4 Abs. 2 Sondernutzungssatzung keine Benennungspflicht einzelner Plakatstandorte gegeben. Die übrigen Regelungen unter dieser Ziffer bleiben unberührt.
Jedes Plakat ist mit einer Genehmigungsplakette der Stadt Tettnang zu versehen.

6.1.3 Bei der Prüfung der Sondernutzungsanträge wendet die Stadt Tettnang in der genannten Folge die nachstehenden Kriterien an:

- a) Zuverlässigkeit des Antragstellers;
- b) Eingangsdatum des Antrags.

Die weiteren Regelungen dieser Richtlinien bleiben unberührt.

6.1.4 Liegen mehr Anträge vor als Plakate insgesamt im Stadtgebiet angebracht werden können, entscheidet bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen das Los.

6.1.5 Jede Veranstaltung kann nur einmal mittels Plakatierung beworben werden.

6.1.6 Die Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum wird pro Veranstaltung auf max. 16 Stück für Veranstaltungen auf der Gemarkung Tettnang und auf maximal 6 Plakate für auswärtige Veranstaltungen begrenzt. Im Bereich „Innenstadt Tettnang“ dürfen keine Plakate angebracht werden.

6.1.7 Die Größe der Plakate (nicht Großtafeln) darf das Format DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten. Für Messen gilt das maximal zulässige Größenformat DIN A 0 (841 mm x 1189 mm).

- 6.1.8 Plakate sind an Laternenmasten verkehrssicher im Sinne von Ziffer 6.5.1 dieser Richtlinie auf einer Höhe von mindestens 2,10 m auf Gehwegen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen auf einer Höhe von mindestens 2,50 m anzubringen.
- 6.1.9 Mehrere mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort werden einzeln gezählt. Jedes Plakat ist daher auch gesondert mit einer Genehmigungsplakette zu kennzeichnen.
- 6.1.10 Das Werben mit diskriminierenden, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie den freiheitlich demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Inhalten ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Bewerben von Alkohol bzw. Alkoholangeboten (z.B. Flatrates, Freibier und ähnlichem).
- 6.1.11 Diskotheken und Gastronomen können im Jahr höchstens zehn Veranstaltungen mit überwiegend gewerblichem Hintergrund mit Plakaten bewerben.

6.2 Durchführung von Plakatwerbung

- 6.2.1 Die Anbringung von Plakatwerbung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.
- 6.2.2 Plakate dürfen nur an Laternenmasten angebracht werden.
- 6.2.3 Das Anbringen von Plakatwerbung ist aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen des Umweltschutzes unter Beachtung insbesondere folgender Regelungen zulässig:
 - a) an Straßenkreuzungen und –einmündungen ist ein Mindestabstand von 10 m bzw. an großen Knotenpunkten von 15 m, gerechnet ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.
 - b) vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
 - c) zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
 - d) durch das Anbringen von Plakaten dürfen Signalanlagen und amtliche Verkehrszeichen oder deren Ausleger nicht, auch nicht nur teilweise, verdeckt werden.
 - e) Plakate sind so anzubringen, dass im Straßenverkehr keine Sichtbehinderungen durch sie hervorgerufen werden.
 - f) pro Standort darf in Fahrtrichtung nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.
- 6.2.4 Das Anbringen von Plakatwerbung ist in Abweichung von Ziffer 6.2.1 dieser Richtlinie insbesondere an folgenden Stellen aus Verkehrssicherheitsgründen und/oder aus Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich verboten:
 - a) innerhalb eines Kreisverkehrsplatzes,
 - b) an Bushaltestellen – die Regelung von Ziffer 6.2.3 c) dieser Richtlinien bleibt unberührt,
 - c) an Verkehrszeichen, Laternenmasten mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen sowie Laternenmasten mit Wegweisern (dazu zählen auch die Wanderwege- und Fußgängerbeschilderungen),

- d) an Straßen, auf welchen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf,
- e) an Bäumen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie
- f) an Brückengeländern,
- g) wenn die Verkehrssicherheit aus sonstigen Gründen beeinträchtigt werden könnte.

6.3 Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen

- 6.3.1. Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinien zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl des Bürgermeisters.
- 6.3.2. Jede Partei/ jede Wählervereinigung/ jede(r) Bürgermeister-Kandidat(in) kann die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen beantragen. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung zur Wahl.
- 6.3.3. Im Rahmen von Wahlen im Sinne von Ziffer 6 dieser Regelung können Großwahlplakattafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Stadtgebiet zugelassen werden.
- 6.3.4. Die Großtafeln werden jeweils in Felder unterteilt mit einer Größe von jeweils DIN A1. Die Verpflichteten erhalten für ihre Plakate auf den Großtafeln freie Platzwahl.
- 6.3.5. Für Wahlplakate gilt Ziffer 6.1.9 dieser Richtlinien nicht. Sie können auch in der Größe DIN A0 bzw. als Großplakat aufgehängt werden. Allerdings werden über das DIN A1 Format hinausgehende Plakate entsprechend ihrer Größe von der Anzahl der gesamt zulässigen Höchstzahl pro Verpflichteten abgezogen.
- 6.3.6. Jede Partei/ jede Wählervereinigung/ jede(r) Bürgermeisterkandidat(in) darf im gesamten Stadtgebiet nicht mehr als 30 Plakate anbringen. Es dürfen keine Plakate im Geltungsbereich „Innenstadt Tett nang“ angebracht werden.
- 6.3.7. Plakatierungen und Plakatgroßtafeln für Wahlen dürfen nur für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, angebracht werden.
- 6.3.8. Die Wahlplakate und -großtafeln bedürfen keiner Genehmigungsplakette.
- 6.3.9. Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 20 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.
- 6.3.10. Bei der Belegung von Laternenmasten müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Masten freigelassen werden.

6.4 Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebanner

- 6.4.1. Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Festivitäten (Schlossgarten Open Air u.ä.) und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.
- 6.4.2. Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.
- 6.4.3. Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig (Schlossstraße, Lindauer Straße). Die Regelung unter Ziffer 6.2.3 dieser Richtlinien gilt entsprechend.
- 6.4.4. Werbebanner und Straßenüberspannungen dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden
- 6.4.5. Bei der Anbringung sind eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m und ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,50 m einzuhalten.

6.5 Zusätzliche Pflichten

- 6.5.1. Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können.
- 6.5.2. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches keine Schäden an den Laternenmasten verursacht, zu erfolgen.
- 6.5.3. Beschädigte Plakate oder Straßenüberspannungen müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
- 6.5.4. Alle Plakate oder Straßenüberspannungen einer Veranstaltung sind spätestens drei Werktage nach Beendigung selbiger Veranstaltung unaufgefordert zu entfernen.

7. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Sondernutzungen sind beim Fachbereich Bürgerservice der Stadt Tettnang zu beantragen. Gestalterische Aspekte, die in diesen Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen aufgeführt sind, sind mit dem Fachbereich Stadtplanung abzustimmen. Der Fachbereich Stadtplanung wird in seiner Entscheidung durch ein Gremium bestehend aus einem Mitarbeiter aus dem Fachbereich Stadtplanung, einem Mitarbeiter aus dem Fachbereich Bürgerservice, der Geschäftsführung des Stadtmarketings und dem 1. Vorsitzenden des Stadtmarketings bzw. einem Straßensprecher unterstützt.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan,
- Bild oder Prospekt der Möblierungs- und Bepflanzungselemente,
- Angaben zu den Materialien, Farbauswahl und Größe.

Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung wird die Sondernutzungserlaubnis vom Fachbereich Bürgerservice erteilt.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge), aber auch Belange des Straßen- und Stadtbildes nicht entgegenstehen.

Durch die Erlaubnis dürfen andere Nutzungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

8. INKRAFTTRETEN

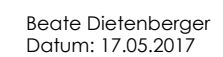
Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung zusammen mit der Sondernutzungssatzung in Kraft.

Tettnang, den 17.01.2018

Bruno Walter
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Geltungsbereich „Innenstadt Tettnang“ in der Fassung vom 17.05.2017 (Stadt Tettnang) |
| Anlage 2: | Plan mit Sondernutzungsfläche für den Bereich „Innenstadt Tettnang“ - Karlstraße in der Fassung vom 07.11.2017 (Stadt Tettnang) |
| Anlage 3: | Plan mit Sondernutzungsfläche für den Bereich „Innenstadt Tettnang“ - in der Fassung vom 07.11.2017 (Stadt Tettnang) |
| Anlage 4: | Plan mit Sondernutzungsfläche für den Bereich „Innenstadt Tettnang“ - Bäregässle/Bärenplatz in der Fassung vom 07.11.2017 (Stadt Tettnang) |





Stadt Tett nang

Sondernutzung
Innenstadt

geod. gem. TA-Beschluss v. 25.10.0217

Karlstraße

M. 1 : 675

Gehwege

Bereiche für Bewirtung
bzw. Sondernutzung

Bewirtung auf
privatem Grund

Planen und Bauen
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

Beate Dieterlberger

Datum: 30.05.2017, gns, 07.11.2017





Stadt Tett nang

Sondernutzung
Innenstadt

geb. gem. TA Beschluss v. 25.10.2017

Bärenplatz
Bärenplätz
M. 1 : 675

- Gehwege
- Bereiche für Bewirtung
bzw. Sondernutzung
- Bewirtung auf
privatem Grund

Stadt TETT nang
Planen und Bauen
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

Seche Dielenberger
Datum: 30.05.2017, geb. 07.11.2017